



Direktion für Inneres und Justiz

BSIG-Nr. 7/725.1/11.1

**Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen
und Regierungsstatthalter**

28. April 2022

Kontaktstelle:

Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter
Scheibenstrasse 3
3600 Thun
E-Mail: geschaeftsstelle.rsta@be.ch

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen

1. Baubewilligungspflicht; Bagatellverfahren

Der Bau neuer Mobilfunkantennen erfordert immer eine Baubewilligung (Art. 1a Abs. 1 BauG¹). Die Änderung einer Mobilfunkantenne braucht eine Baubewilligung, wenn sie Auswirkungen hat auf Raum und Umwelt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Sendemast verändert wird (Höhe, Standort). Auch eine Erhöhung der Sendeleistung kann die Baubewilligungspflicht auslösen. Bei klar geregelten Anpassungen mit wenig oder keinem Einfluss auf die berechneten elektrischen Feldstärken wird auf eine ordentliche Baubewilligung verzichtet, ist aber allenfalls ein Bagatellverfahren notwendig.² Zum Umgang mit Anpassungen und Änderungen an Mobilfunkanlagen aus Sicht Umwelt sind die Ausführungen unter Ziffer 2 zu beachten.

Nicht mehr möglich ist das sog. Bagatellverfahren bei Änderungen an Mobilfunkanlagen in der Landwirtschaftszone³. Der Kanton Bern hat seine Praxis angepasst und verlangt seit anfangs 2021 bei Bagatelländerungen von Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone immer ein Baugesuch. Bei solchen Baugesuchen sind nebst dem Amtsbericht der Gemeindebaupolizeibehörde eine Verfügung des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bzw. eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG sowie ein Fachbericht Immissionsschutz des Amts für Umwelt und Energie (AUE)⁴ erforderlich. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung dieser Verfahren haben sich der Verband der Bernischen Gemeinden (VBG) und die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (GL RSTH) wie folgt abgesprochen:

- Bei Gemeinden mit voller Baubewilligungskompetenz fallen diese Verfahren in die Zuständigkeit der Gemeinde;
- Bei den sog. kleinen Gemeinden ist im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Regierungsstatthalteramt abzusprechen, ob das Baubewilligungsverfahren durch die Gemeinde selber durchzuführen

¹ Baugesetz des Kantons Bern (BauG; BSG 721.0)

² Empfehlung der Bau-, Planungs-, und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 4. März 2022 sowie dem Nachtrag vom 28. März 2013 des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV).

³ Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 9. September 2020 betreffend die Gemeinde Jaberg (BVD 120/2020/36)

⁴ Das Amt für Umwelt und Energie ist zuständig für den Vollzug der kantonalen Aufgaben im Bereich Schutz vor nichtionisierenden Strahlen NIS (Art. 11b Organisationsverordnung WEU)

ist oder ob die Gemeinde das Baugesuch nach Art. 9 Abs. 3 BewD⁵ zur weiteren Behandlung an das Regierungsstatthalteramt weiterleitet. Massgebend sind nicht formale Kriterien (Fach- und/oder Amtsbericht), sondern die Relevanz der konkreten Bauvorhaben. Einfachere Vorhaben können die kleinen Gemeinden selber schlanker durchführen. Demgegenüber sind die Regierungsstatthalterämter eher gewohnt, mit umstrittenen, konfliktträchtigen Bauvorhaben sowie mit zahlreichen Einsprachen umzugehen. Entsprechend ist im Einzelfall gemeinsam zwischen der sog. kleinen Gemeinde und dem Regierungsstatthalteramt abzuschätzen und abzusprechen, welches Vorgehen sinnvoller erscheint.

2. Umgang mit Anpassungen und Änderungen an Mobilfunkanlagen aus Sicht Umwelt

2.1 Bewilligungspflichtige Änderungen von Anlagen im Sinne der NISV⁶

Die Verordnung des Bundes über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) regelt unter anderem die Begrenzung von Emissionen von elektronischen und magnetischen Feldern mit Frequenzen bis 300 GHz (Strahlung) die beim Betrieb ortsfester Anlagen (z.B. Mobilfunkanlagen entstehen) sowie die Ermittlung und Beurteilung dieser Immissionen. Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5 NISV legt fest, was als Änderungen einer Anlage gilt. Änderungen im Sinne der NISV führen jedoch nicht in jedem Fall zu einer nennenswerten Erhöhung der elektrischen Feldstärke an den umliegenden Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) oder zu einer Vergrößerung der maximalen Distanz für die Einspracheberechtigung. In solchen Fällen kann das vereinfachte Verfahren für eine «Bagatelländerung» angewendet werden.

2.1.1 Bagatelländerungen

Gestützt auf die Mobilfunkempfehlungen der BPUK vom 4. März 2022 (Inkrafttreten per 1. April 2022) werden folgende Änderungen im Sinne der NISV als Bagatelländerung betrachtet, sofern die in der Mobilfunkempfehlung der BPUK aufgeführten Immissionskriterien erfüllt werden:

- Ersatz einer konventionellen Antenne durch eine andere konventionelle Antenne;
- Leistungsverschiebung zwischen Frequenzbändern und zwischen konventionellen Antennen gleichen Azimuts;
- Ersatz einer konventionellen Antenne durch eine adaptive Antenne;
- Ersatz einer adaptiven Antenne durch eine andere adaptive Antenne;
- Leistungsverschiebungen zwischen konventionellen und adaptiven Antennen gleichen Azimuts.

Bagatelländerungen müssen folgende Immissionskriterien einhalten:

- 1) An den OMEN, an denen der Anlagegrenzwert vor der Änderung im massgebenden Betriebszustand bereits zu mehr als 50 % ausgeschöpft war, nehmen die neu berechneten elektrischen Feldstärken im massgebenden Betriebszustand nicht zu.
- 2) An den übrigen OMEN, an denen der Anlagegrenzwert vor der Änderung im massgebenden Betriebszustand nicht zu mehr als 50 % ausgeschöpft war, nehmen die neu berechneten elektrischen Feldstärken im massgebenden Betriebszustand um weniger als 0,5 V/m zu.

Als massgebende elektrische Feldstärken vor der Bagatelländerung gelten immer jene des zuletzt baubewilligten Standortdatenblatts. Die Änderungen können dazu führen, dass sich – bei Einhaltung der Grenzwerte und der vollumfänglichen Wahrung des vorsorglichen Gesundheitsschutzes - kurzzeitig die Feldstärken erhöhen. Zu einer Vergrößerung der maximalen Distanz für die Einspracheberechtigung führen Bagatelländerungen jedoch nicht.

⁵ Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD; BSG 725.1)

⁶ Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) vom 23. Dezember 1999 (Stand am 1. Januar 2022)

Bei Bagatelländerungen kann aus Sicht Umwelt (NISV) innerhalb der Bauzone auf ein Baubewilligungsverfahren verzichtet werden. Voraussetzung ist die Einreichung eines aktualisierten Standortdatenblattes mit den entsprechenden Angaben und der Deklaration der Änderung (nach Anhang 1 der BPUK-Empfehlung) zur Prüfung durch das AUE (Meldepflicht nach Artikel 11 Ziffer 1 NISV). Nach erfolgter Prüfung erteilt das AUE der Betreiberin eine schriftliche Zustimmung und dokumentiert gleichzeitig die Gemeinde des Antennenstandortes mit der Zustimmung und dem SDB.

2.1.2 Baubewilligungsverfahren

Für die folgenden Änderungen im Sinne der NISV, welche die unter 2.1.1. aufgeführten Kriterien der BPUK für Bagatelländerungen - insbesondere die Immissionskriterien der BPUK - nicht erfüllen, ist ein Baubewilligungsverfahren erforderlich:

- die Änderung der Lage von Sendantennen;
- der Ersatz von Sendantennen durch solche mit einem anderen Antennendiagramm;
- die Erweiterung mit zusätzlichen Sendantennen;
- die Erhöhung der ERP über den bewilligten Höchstwert hinaus;
- die Änderung von Senderichtungen über den bewilligten Winkelbereich hinaus.

Ausserhalb der Bauzone ist auch für Bagatelländerungen ein Baubewilligungsverfahren erforderlich.

2.2 Bewilligungsfreie Anpassungen die nicht als Änderungen im Sinne der NISV gelten

Für Änderungen, die nicht als Anpassungen gemäss Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5 NISV gelten, ist beim AUE ein Standortdatenblatt (SDB) einzureichen, sofern sich dessen Inhalt ändert (Artikel 10 NISV, Mitwirkungspflicht). Beispiele solcher Anpassungen sind:

- Austausch von Antennen mit gleichem Antennendiagramm;
- Verschieben von Sendeleistung in einem Azimut;
- Öffnen der Sendewinkel, wenn sie zuvor eingeschränkt wurden, ohne Überschreiten der maximal bewilligten Sendewinkel in einem Azimut;
- Aufschalten neuer Funkdienste;
- Abschalten alter Funkdienste;

2.2.1 Anwendung des Korrekturfaktors bei bewilligten adaptiven Antennen

Der Bundesrat hat die NISV per 1. Januar 2022 angepasst. Im Wesentlichen wurde in Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5^{bis} NISV festgelegt, dass die Anwendung eines Korrekturfaktors bei bestehenden adaptiven Antennen mit automatischer Leistungsbegrenzung nicht als Änderung im Sinne der NISV gelte. Somit kann seit dem 1. Januar 2022 die Anwendung des Korrekturfaktors bei bewilligten adaptiven Antennen ohne ordentliches Baubewilligungsverfahren oder Bagatellverfahren erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Antenne im Baubewilligungs- oder Bagatellverfahren bewilligt worden ist und ob die Beurteilung gestützt auf eine Worst-Case-Berechnung erfolgte.

Voraussetzung für die Anwendung des Korrekturfaktors ist die Einreichung eines aktualisierten Standortdatenblattes mit den entsprechenden Angaben zur Prüfung durch das AUE. Alle weiteren Voraussetzungen müssen ebenfalls erfüllt sein (automatische Leistungsbegrenzung, angepasstes Qualitätssicherungssystem, angepasste NIS-Datenbank des BAKOM). Nach erfolgter Prüfung erteilt das AUE der Betreiberin eine schriftliche Zustimmung und dokumentiert gleichzeitig die Gemeinde des Antennenstandortes mit der Zustimmung und dem Standortdatenblatt.

3. Verfahrensübersicht

Vorhaben	Zone	Verfahren / zuständige Behörde
Erstellen einer neuen Mobilfunkantenne	Alle Zonen	Baubewilligungsverfahren Gemeinde / RSTA
Anpassungen einer bestehenden Mobilfunkantenne mit Auswirkungen auf den Raum (z.B. Höhe des Sendemastes)		
Anpassungen, die gemäss Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5 NISV als Änderung gelten: <ul style="list-style-type: none"> - die Änderung der Lage von Sendeantennen; - der Ersatz von Sendeantennen durch solche mit einem anderen Antennendiagramm; - die Erweiterung mit zusätzlichen Sendeantennen; - die Erhöhung der ERP über den bewilligten Höchstwert hinaus; - die Änderung von Senderichtungen über den bewilligten Winkelbereich hinaus. 		
Anpassungen, welche die Kriterien für Bagatelländerungen der BPUK erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Ersatz einer konventionellen Antenne durch eine andere konventionelle Antenne - Leistungsverchiebung zwischen Frequenzbändern und zwischen konventionellen Antennen gleichen Azimuts - Ersatz einer konventionellen Antenne durch eine adaptive Antenne - Ersatz einer adaptiven Antenne durch eine andere adaptive Antenne - Leistungsverchiebungen zwischen konventionellen und adaptiven Antennen gleichen Azimuts 	Ausserhalb Bauzone	Bagatellverfahren Meldepflicht nach Artikel 11 Ziffer 1 NISV ⁷ Eingabe beim AUE : - Aktualisiertes SDB Deklaration der Änderung gemäss Anhang 1 der BPUK-Empfehlung
	Bauzone	
Anwendung des Korrekturfaktors nach Anhang 1 Ziffer 63 Absatz 2 NISV bei bestehenden adaptiven Sendeantennen.	Alle Zonen	Meldepflicht nach Anhang 1 Ziffer 63 Absatz 5 NISV ⁸ Eingabe beim AUE : - Aktualisiertes SDB
Anpassungen, die gemäss Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5 NISV nicht als Änderung gelten: <ul style="list-style-type: none"> - Austausch von Antennen mit gleichem Antennendiagramm - Verschieben von Sendeleistung in einem Azimut - Öffnen der Sendewinkel, wenn sie zuvor eingeschränkt wurden, ohne Überschreiten der maximal bewilligten Sendewinkel in einem Azimut - Aufschalten neuer Funkdienste. - Abschalten alter Funkdienste - usw. 	Alle Zonen	Mitwirkungspflicht nach Artikel 10 NISV ⁹ Eingabe beim AUE : - Aktualisiertes SDB (sofern sich dessen Inhalt ändert)

4. Baugesuchsunterlagen

Die Mobilfunkanbieter werden gebeten, bei Baugesuchen für Mobilfunkantennen nebst den üblichen Angaben insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- aktuelles Standortdatenblatt;
- Berechnung des Einspracheperimeters sowie graphische Darstellung des Einspracheperimeters auf einem Auszug aus Regio GIS;
- Beschreibung des Versorgungsgebiets und Begründung der Zonenkonformität des Bauvorhabens.

In der Landwirtschaftszone sind Mobilfunkanlagen nicht zonenkonform. Für die Installation neuer oder den Umbau bestehender solcher Mobilfunkanlagen braucht es daher eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG¹⁰. Voraussetzung dieser Ausnahmegewilligung ist, dass der Zweck der Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (Standortgebundenheit) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das Ausnahmegesuch muss folgendes aufzeigen:

Sachverhalt	Begründung Ausnahmegesuch	
Mobilfunkanlage ist primär auf die Abdeckung von Baugebiet ausgerichtet	Zeigen, dass eine <i>Deckungs- oder Kapazitätslücke</i> aus funktechnischen Gründen mit einem oder mehreren Standorten innerhalb der Bauzone nicht in genügender Weise beseitigt werden kann ¹¹ oder dass es bei einem Standort innerhalb der Bauzonen <i>zu einer nicht vertretbaren Störung der in anderen Funkzellen des Netzes verwendeten Frequenzen kommen würde</i> ¹² oder	Abdeckungskarten, Informationen zu Kapazitätslücke, Vergleich mit Standorten in Bauzone
	Zeigen, dass der Standort in der Landwirtschaftszone <i>gesamthaft erheblich vorteilhafter ist als in der Bauzone</i> . Dies ist in der Regel der Fall bei Anlagen auf bestehendem Mast oder Gebäude, sodass kein Nichtbauland zweckentfremdet wird und die Antenne nicht oder wenig störend in Erscheinung tritt. ¹³ Nicht ausreichend sind dagegen wirtschaftliche Vorteile des gewählten Standorts ¹⁴ (z.B. geringere Landerwerbskosten voraussichtlich geringere Zahl von Einsprachen) oder zivilrechtliche Gründe für die Standortwahl, wie z.B. die Weigerung von Eigentümern, einer Mobilfunkantenne auf ihren Grundstücken innerhalb der Bauzonen zuzustimmen.	Abdeckungskarten, Vergleich mit Standorten in Bauzone zusätzlichen Flächenbedarf beziffern Angaben zum Erscheinungsbild, sofern dieses ändert
Mobilfunkanlage ist primär auf die Abdeckung der Landwirtschaftszone ausgerichtet	Zeigen, dass ein enger funktionaler Zusammenhang mit dem betreffenden Versorgungsgebiet besteht ¹⁵	Angaben zum Versorgungsgebiet
Im Umkreis von weniger als 1 km vom geplanten	Prüfen, ob eine Mitbenutzung der bestehenden Anlage möglich ist (Koordination). Gegebenenfalls aufzeigen, warum nicht. ¹⁶	

⁷ Der Inhaber einer Anlage, für die Anhang 1 Emissionsbegrenzungen festlegt, muss der für die Bewilligung zuständigen Behörde ein Standortdatenblatt einreichen, bevor die Anlage neu erstellt, an einen anderen Standort verlegt, am bestehenden Standort ersetzt oder im Sinne von Anhang 1 geändert wird.

⁸ Wird bei bestehenden adaptiven Sendeantennen ein Korrekturfaktor KAA angewendet, so reicht der Inhaber der Anlage der zuständigen Behörde ein aktualisiertes Standortdatenblatt ein.

⁹ Der Inhaber einer Anlage ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte, namentlich Angaben nach Artikel 11 Absatz 2, zu erteilen.

¹⁰ Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700)

¹¹ Bger 1C_11/2016, BVR 2001 S. 252

¹² BGE 133 II 321 E.4.3.3

¹³ Bger 1C_11/2016, BGE 133 II 409, 1A.274/2006, URP 2001 S. 948, Urteil Verwaltungsgericht Graubünden vom 27. September 2017 (R 17 36)

¹⁴ BGE 133 II 321 S. 326

¹⁵ BGE 138 II 570, Bger 1A.62/2001

¹⁶ Bger 1A.62/2001, BGE 138 II 570

Standort existiert bereits eine Mobilfunkanlage		
	<p>Bei allen Varianten muss das Ausnahmegesuch aufzeigen, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Mögliche Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - funktechnische, gesundheitliche, landschaftliche etc. Aspekte, die für den gewählten Standort (oder gegen einen Alternativstandort) sprechen, wirtschaftliche Argumente oder zu erwartende Einsprachezahl genügen grundsätzlich nicht – bei Standort in einem Schutzgebiet: zeigen, dass die Anlage mit dem Schutzziel verträglich ist (z.B. bei Landschaftsschutzgebieten, dass sie sich in die Landschaft einpasst)¹⁷ 	<p>Vergleich mit anderen Standorten in LWZ (insbesondere prüfen, ob Anlage auf bestehendem Gebäude möglich ist)</p> <p>Materialisierung, Visualisierung, topographische Verhältnisse etc.</p>

5. Einholung Fachbericht der Abteilung Immissionsschutz

In der Regel wird ein Baugesuch publiziert, sobald die Gesuchsunterlagen vollständig sind. Die materielle Prüfung des Baugesuchs erfolgt während und nach der Publikation. Die Baubewilligungsbehörde kann aber das Gesuch auch erst nach der materiellen Prüfung veröffentlichen, sofern die Gesuchstellendes nicht früher verlangen (Art. 25 BewD). Im Kanton Bern überprüft die Abteilung Immissionsschutz des Amts für Umwelt und Energie die Übereinstimmung von Baugesuchen für Mobilfunkantennen mit den Vorgaben der NIS-Verordnung¹⁸. Damit sich potentiell einsprachewillige Personen bereits während der Auflage- und Einsprachefrist ein Bild über die zu erwartende Belastung durch nichtionisierende Strahlung machen können, wird den Baubewilligungsbehörden gestützt auf die vom Grossen Rat des Kantons Bern als Postulat überwiesene Motion Vanoni¹⁹ empfohlen, den Fachbericht der Abteilung Immissionsschutz bereits vor der Publikation des Bauvorhabens einzuholen.

6. Hinweis auf den Mobilfunkstandard 5G in der Baupublikation

Baugesuche für neue Mobilfunkanlagen und die wesentliche Änderung von Mobilfunkanlagen müssen nach den Vorschriften der Baugesetzgebung publiziert werden. Die Veröffentlichung muss unter anderem eine allgemeine Umschreibung des Bauvorhabens enthalten (Art. 26 Abs. 3 Bst. b BewD). Die Angabe des Mobilfunkstandards (3G, 4G, 5G) im Standortdatenblatt zum Baugesuch war bisher nicht erforderlich. Der Grund dafür lag in der technologieneutralen Ausgestaltung der Grenzwerte in der NISV. Für die Bewilligung einer Mobilfunkanlage ist die physikalisch messbare Strahlenbelastung entscheidend – und nicht der verwendete Mobilfunkstandard. Mit der Einführung des Korrekturfaktors und der zusätzlichen Messung des 6 Minutendurchschnittes für adaptive Antennen, ist die Ausgestaltung der Grenzwerte nicht mehr technologieneutral. Deshalb ist es künftig sinnvoll, in der Baupublikation auf den neuen Mobilstandard 5G hinzuweisen, wenn der Korrekturfaktor angewendet werden soll. Darüber hinaus wird den Baubewilligungsbehörden gestützt auf die Motion 176-2019 generell empfohlen, bei der Publikation von Baugesuchen für Mobilfunkantennen trotzdem auf den neuen Mobilfunkstandard 5G hinzuweisen.

¹⁷ URP 2001 S. 948

¹⁸ Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

¹⁹ Motion 176-2019 Vanoni (Zollikofen, Grüne) «Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen und deren Aufrüstung für 5G eingereicht am 13. Juni 2019 vom Grossen Rat am 27. November 2019 als Postulat angenommen.

7. Publikation der Baugesuche (auch) im Amtsblatt

In einem Entscheid von Ende November 2020²⁰ wies die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern darauf hin, dass Baugesuche, bei denen ein Verbandsbeschwerderecht gemäss dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz²¹ besteht, nicht nur im amtlichen Anzeiger sondern zusätzlich auch im kantonalen Amtsblatt zu publizieren sind. Ein Verbandsbeschwerderecht gemäss NHG besteht, wenn das Bauvorhaben eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 NHG betrifft. Die Bewilligung von Mobilfunkanlagen – auch innerhalb der Bauzone – stellt eine solche Bundesaufgabe dar. Entsprechend sind Baugesuche für Mobilfunkanlagen, auch solche innerhalb der Bauzone, grundsätzlich auch im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen, ausser wenn feststeht, dass Auswirkungen auf Schutzgüter des NHG nahezu zweifelsfrei ausgeschlossen sind. Um allfällige Diskussionen, ob ein Baugesuch für eine Mobilfunkantenne zusätzlich im kantonalen Amtsblatt publiziert werden müsste, im Einzelfall zu vermeiden wird den Baubewilligungsbehörden empfohlen, Gesuche betreffend Mobilfunkantennen generell sowohl im amtlichen Anzeiger als auch im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

8. Sistierung von Baugesuchen

Gemäss Art. 38 VRPG²² kann ein Verfahren eingestellt werden, wenn dessen Ausgang vom Entscheid eines anderen Verfahrens abhängig oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im anderen Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu befinden ist. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat anfangs 2021 in einem Grundsatzurteil sowohl die rechtliche Beurteilbarkeit der Strahlenbelastung von Mobilfunkantennen für 5G-Funkdienste als auch deren grundsätzliche Zulässigkeit im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Grenzwerte bejaht.²³ Eine Sistierung von Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen für 5G-Funkdienste lässt sich deshalb nicht mit dem Argument begründen, dass die Strahlenbelastungen von solchen Mobilfunkantennen zurzeit noch nicht beurteilbar seien.

Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Michael Teuscher
Vorsitzender

Kurt von Känel
Geschäftsführer

²⁰ Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 30. November 2020 betreffend die Gemeinde Münchenbuchsee (BVD 1100/2020/112)

²¹ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

²² Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

²³ VGE 2020/27 vom 6. Januar 2021